

## Begründung zum Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

### **Vorbemerkung:**

Die wesentlichen Grundlagen für die Wahl, die Einführung, die Amtszeit und die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischofe werden im Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgelegt.

Die Verfassung wird erst am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die Vorbereitungen für die Wahl des Landesbischofs und die Wahl eines neuen Regionalbischofs müssen jedoch schon vorher beginnen. Daher muss dieses Wahlgesetz schon zum 15. Juli 2008 in Kraft treten, so dass die Verfassungsbestimmungen, die für die Wahl jeweils gelten, in diesem Wahlgesetz vollständig wiedergegeben werden müssen.

Da dieses Wahlgesetz zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem noch die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh in Geltung sind, mit diesen aber nicht übereinstimmt, wird im Zustimmungsgesetz zum Wahlgesetz, das den Teilkirchensynoden vorgelegt wird, bestimmt, dass die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh für diese Wahlen keine Anwendung finden. Das Wahlgesetz hat insoweit verfassungsändernde Wirkung und bedarf daher - wie die Verfassung selbst - in beiden Teilkirchen einer verfassungsändernden Mehrheit. Gleiches gilt für das Synodenwahlgesetz. Dieser Umstand und die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Verfassungsentwurf rechtfertigen es, die Verfassung und die Wahlgesetze in einem Zustimmungsgesetz zusammenzubinden und gemeinsam darüber abzustimmen.

Hinsichtlich der Begründung zu diesem Wahlgesetz wird ergänzend auf die Begründung zum Verfassungsentwurf verwiesen.

### **Zu Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

Die Vorschrift entspricht Artikel 66 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs. Zur Dienstzeitbegrenzung vgl. die Ausführungen in der Begründung zum Verfassungsentwurf A II 4.

#### **Zu § 2:**

Zu Absatz 1: Der Landesbischof und die Regionalbischofe werden gemäß Artikel 66 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs auf Vorschlag eines Bischofswahlausschusses von der Landessynode gewählt. Diese Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses. In jedem Fall gehören die Mitglieder des Landeskirchenrates dem Bischofswahlausschuss an. Bis zur Konstituierung des Landeskirchenrates der vereinigten EKM tritt gemäß § 12 Absatz 1 an dessen Stelle die Föderationskirchenleitung. Die weitere Zusammensetzung ist - je nachdem ob es sich um die Wahl des Landesbischofs oder die Wahl eines Regionalbischofs handelt - unterschiedlich. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Beteiligung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Wahl des Landesbischofs.

Die Absätze 2 und 4 regeln den Vorsitz im Bischofswahlausschuss, seine Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsquorum. Letzteres richtet sich danach, ob es um Beschlüsse über Wahlvorschläge geht; diese bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses (sog. absolute Mehrheit). Für andere Beschlüsse genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu Absatz 3: Es entspricht guter Übung, dass der Bischof oder Regionalbischof, dessen Nachfolger zu wählen ist, auf die Wahl seines Nachfolgers keinen Einfluss nehmen soll.

Zu Absatz 5: Dass die Sitzungen des Bischofswahlausschusses vertraulich sind, wird hier - obwohl selbstverständlich - noch einmal besonders herausgestellt.

Zu Absatz 6: Die Erfahrungen, die in der EKKPS mit Bischofswahlausschüssen gemacht worden sind, legen es nahe, dass der Bischofswahlausschuss seine Verhandlungen auf der Grundlage einer Geschäftsordnung führt, in der einzelne Verfahrensabläufe besonders zu regeln sind. Die Geschäftsordnung wird vom Landeskirchenrat erlassen, um die Arbeit des Bischofswahlausschuss nicht mit Geschäftsordnungsfragen zu belasten.

## **Zu Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs**

### **Zu § 3:**

Zu den Absätzen 1 und 2: Die Vorschriften beschreiben die Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs, insbesondere die Aufgaben des Bischofswahlausschusses. Grundsätzlich sollen zwei, höchstens aber drei Kandidaten vorgeschlagen werden. Ausnahmsweise kann der Wahlvorschlag nur einen Namen enthalten. Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der amtierende Landesbischof zur Wiederwahl stellt. In diesem Fall genügt das Abstimmungsquorum des § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht, sondern der Bischofswahlausschuss muss den Wahlvorschlag mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder fassen.

Zu den Absätzen 3 und 4: Die Bekanntgabe des Wahlvorschlags erfolgt nach folgendem Ablauf: Vor der Bekanntgabe ist zunächst mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Diese Vorschrift entspricht Artikel 66 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs. Soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse - wie in § 2 Abs. 1 Nr. 2a) vorgesehen - an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben, gilt das Benehmen als hergestellt. Es kann aber Umstände geben, die einer Mitwirkung ganz oder teilweise entgegenstehen; in diesem Fall muss das Benehmen erst hergestellt werden. Ist das Benehmen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen hergestellt, werden die Synodalen über den Wahlvorschlag informiert. Erst danach wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert und der Wahlvorschlag im Amtsblatt bekannt gegeben.

Zu Absatz 5: Die Einbindung des Superintendentenkonventes in das Verfahren der Bischofswahl hat in der ELKTh Verfassungsrang. Das ist im Verfassungsentwurf für die vereinigte Kirche so nicht vorgesehen, wird aber hier im Grundsatz aufgenommen. Der Superintendentenkonvent soll die Möglichkeit haben, die Kandidaten vor der Wahl kennen zu lernen und ein Votum gegenüber dem Bischofswahlausschuss abzugeben.

### **Zu § 4:**

Hinzuweisen ist hier insbesondere darauf, dass bei der Tagung bzw. den Sitzungen der Landessynode zur Wahl des Landesbischofs die Öffentlichkeit und Gäste nicht zugelassen sind.

### **Zu § 5:**

Vor der Wahlhandlung sollen die Landessynodalen Gelegenheit haben, die Kandidaten kennen zu lernen. Daher ist der Vorstellung der Kandidaten und anschließenden Gesprächen mit ihnen genügend Raum zu geben. Der Wahlvorschlag wird in geschlossener Sitzung beraten.

### **Zu § 6:**

Zwischen der Beratung über den Wahlvorschlag und der Wahlhandlung soll mindestens eine Nacht liegen. Eine erneute Aussprache findet vor der Wahl dann nicht mehr statt, damit die Synodalen unbe-

einflusst von einer aktuellen Debatte ihre je eigene Entscheidung treffen können. Im übrigen beschreiben die Absätze 1 bis 4 das Wahlverfahren im engeren Sinn. Erreicht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gescheitert.

#### **Zu § 7:**

Diese Vorschrift beschreibt das weitere Verfahren. Im Fall des Scheiterns der Wahl (Absatz 2) muss der Bischofswahlausschuss das Verfahren neu einleiten, indem er einen neuen Wahlvorschlag präsentiert. Ist die Wahl erfolgreich verlaufen, ist der Gewählte durch die Annahme der Wahl zum Landesbischof berufen (Absatz 1). Die Einführung des Landesbischofs erfolgt nach Artikel 66 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs durch den Leitenden Bischof der VELKD und den Vorsitzenden des Präsidiums der UEK gemeinsam.

#### **Zu § 8:**

Die Bestimmungen dieses Artikels führen Artikel 66 Abs. 4 bis 6 des Verfassungsentwurfs zur Beendigung des Dienstes des Landesbischofs näher aus. Die Möglichkeit der Abberufung des Landesbischofs entspricht dem bisher in beiden Teilkirchen geltenden Recht.

### **Zu Abschnitt III: Die Wahl der Regionalbischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs**

#### **Zu § 9:**

Die Vorschrift erklärt die Bestimmungen des zweiten Abschnitts zur Wahl des Landesbischofs für die Wahl der Regionalbischöfe weitgehend für entsprechend anwendbar. Ausgenommen sind nur das Behmensefordernis mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach § 3 Abs. 4 und die Einbeziehung des Superintendentenkonventes nach § 3 Abs. 5.

#### **Zu § 10:**

Absatz 1 entspricht Artikel 71 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs. Die Regelung hat ihren Ursprung in den Verhandlungen zur Doppelmitgliedschaft und ist im Vereinigungsvertrag verankert. Das Vorschlagsrecht für die Wahl seines ständigen Stellvertreters liegt beim Landesbischof.

Zu Absatz 2: Für die Wahl des ständigen Stellvertreters ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode erforderlich und ausreichend. Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 ist damit begründbar, dass es sich nicht um die originäre Wahl eines (neuen) Regionalbischofs handelt, sondern um die Stellvertreterfunktion eines bereits (mit Zweidrittelmehrheit) gewählten Regionalbischofs.

### **Zu Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 11:**

Die Regelung entspricht Artikel 8 des Verfassungsentwurfs.

#### **Zu § 12:**

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten vor der Konstitution der Organe der vereinigten EKM.

Absatz 2 stellt fest, dass die Berufungszeiträume der Pröpste und Visitatoren, die nach dem bisherigen Recht der Teilkirchen erfolgt sind, auch nach Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung fortgelten.

#### **Zu § 13:**

Das Bischofswahlgesetz soll mit seiner Beschlussfassung in Kraft treten, damit sofort mit der Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs der neuen vereinigten Kirche begonnen werden kann.